

**Bekanntmachung gemäß § 5 des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0072/22/0018177-0001.V

Münster, den 24.01.2023  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma BarMalGas GmbH, Seestraße 33 in 14974 Ludwigsfelde hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssigerdgas (LNG) auf dem Grundstück Kurt-Schumacher-Straße 95 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Heßler, Flur 5, Flurstück 619) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung von LNG mit einer Lagerkapazität von 27 Tonnen. Die Anlage besteht aus einem Tankbehälter und Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Emissionen von Luftschadstoffen sehr gering sind, da die Anlage als geschlossenes System konzipiert ist. Ein besonderes Unfallrisiko kann aufgrund der technischen Ausrüstung an der Anlage ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben beeinflusst die sich im Einwirkungsbereich befindlichen, ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Schmidt